

Die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur



Europäische Kommission



Die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur

EINFÜHRUNG □ ERZEUGERORGANISATIONEN □ OPERATIVE
PROGRAMME □ PLÄNE ZUR VERBESSERUNG DER
ERZEUGNISQUALITÄT □ MARKTINTERVENTIONSMECHANISMEN □
WEITERE INSTRUMENTE, DIE DEN ERZEUGERORGANISATIONEN ZUR
VERFÜGUNG STEHEN □ ANHÄNGE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Photos: © Lionel Flageul, Eureka Slide

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2002

ISBN 92-894-2123-1

© Europäische Gemeinschaften, 2002
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

1 Einführung

Die gemeinsame Marktorganisation (GMO) für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur war von Anfang an ein integraler Bestandteil der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP). Das erste Paket gemeinsamer Maßnahmen stammt von 1970. Seither hat sich die GMO zu einem festen Bestandteil der GFP entwickelt und bildet neben der Erhaltung der Fischbestände, der Strukturpolitik und den Beziehungen zu Drittländern einen ihrer vier Hauptpfeiler.

Die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur bildete das erste Element der Gemeinsamen Fischereipolitik, die vom Ministerrat in den 1970er Jahren entwickelt wurde. Ihr ursprüngliches Ziel war, die Marktstabilität zu gewährleisten und den Fischerzeugern ein gerechtes Einkommen zu garantieren. Die gegenwärtige Marktorganisation ist direkt von der früheren GMO abgeleitet, auch wenn sie nur noch entfernt an diese erinnert.

Ursprünglich für eine Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mit nur sechs Ländern konzipiert, umfasst die Organisation jetzt ein Gebiet, das sich von der Ostsee bis nach Andalusien und von Kreta bis nach Schottland erstreckt und beträchtliche Unterschiede in den Vertriebsketten, Verbrauchergewohnheiten und Preisen aufweist. Außerdem werden die Fischressourcen immer knapper, und die GMO musste entsprechend reagieren, indem sie Maßnahmen einführte, um Verschwendung zu vermeiden und eine optimale Übereinstimmung von Angebot und Nachfrage zu gewährleisten.

Seit 1970 erfolgte jede Überarbeitung der GMO mit diesen Zielen im Hinterkopf. Die Erzeugerorganisationen (EO) sind das bevorzugte Medium, über das die Veränderungen realisiert wurden. Bei jeder Gelegenheit wurden die Regeln geändert, ihre Rolle wurde gestärkt, und sie wurden mit einer Vielzahl von Instrumenten zur Stabilisierung und Regulierung des Marktes ausgestattet.

Die Marktorganisation trägt zum allgemeinen Ziel der GFP bei, eine nachhaltige Fischerei zu garantieren und die Zukunft des Fischereisektors zu sichern. Preisstabilität, ein optimales Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sowie die Präferenz für die EU-Produktion, ohne der steigenden Nachfrage der Verarbeitungsindustrie zu schaden, waren die Schlüsselziele der GMO in den letzten Jahrzehnten. Um diese Ziele zu erreichen, standen im Wesentlichen folgende Instrumente zur Verfügung:

- Festlegung von gemeinsamen Vermarktungsnormen;
- Bildung von Erzeugerorganisationen;
- Einführung eines Preisstützungssystems auf der Basis von Interventionsmechanismen;
- Schaffung eines Handelssystems mit Nichtmitgliedstaaten.

Im Laufe der Jahre wurde die Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur beträchtlich überarbeitet. Es erfolgten Änderungen und Zusätze, um sich auf das sich wandelnde Umfeld und die wachsende Komplexität des europäischen Marktes einzustellen: Die Fischbestände gehen zurück, die Verbrauchergewohnheiten ändern sich, der Welthandel expandiert, und die Verarbeitungsindustrie der EU hängt zunehmend von Importen von frischen Erzeugnissen und Rohstoffen ab. Die einzelnen Maßnahmen, um die Marktorganisation zu vervollständigen, spiegeln diese Veränderungen wider und sind entsprechend angepasst worden.

Gemeinsame Vermarktungsnormen sind eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes für bestimmte Produktkategorien. Sie definieren harmonisierte Handelsmerkmale für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur in der ganzen Union. Sie vereinfachen die Vermarktung, indem sie die Festlegung von gemeinsamen Preisen für die einzelnen Produktgruppen und die Bestimmung von Qualitätsniveaus ermöglichen.

Das Preisstützungssystem bildete traditionell eines der zentralen Elemente der Marktorganisation. Im Laufe der Jahre hat sich jedoch der Schwerpunkt seiner Wirkungsweise verschoben. Die Sorge um die Sicherung eines Mindesteinkommens für die Erzeuger ist nach wie vor wichtig, aber die Interventionsmechanismen sind jetzt so gestaltet, dass sie eine ernsthafte Abschreckung von jeglicher Verschwendung von Ressourcen darstellen.

Die Verarbeitungsindustrie der EU ist von einer stabilen und zuverlässigen Versorgung abhängig, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Da die einheimische Produk-



Vom Schiff zum Geschäft: bessere Kennzeichnung, um das Vertrauen der Kunden in die Produkte zu steigern

tion nicht ausreicht, benötigen die Verarbeiter Einfuhren zu wettbewerbsfähigen Preisen. Das erklärt die Notwendigkeit einer Handelsregelung mit Drittländern. Um aber effizient zu sein, müssen die Preisvereinbarungen ständig überwacht und regelmäßig an die neuesten Markterfordernisse angepasst werden.

Die Verbraucher sind im Hinblick auf das Preis-Leistungs-Verhältnis allmählich anspruchsvoller geworden und wollen besser über die Herkunft der von ihnen gekauften Erzeugnisse Bescheid wissen. Deshalb wurden Regeln für eine bessere Kennzeichnung von lebenden, frischen und gekühlten Fischereierzeugnissen eingeführt. Anzugeben sind der Name der Art, die Produktionsmethode (Inland, Hochseefischerei oder Aquakultur) und das Gebiet, in dem der Fisch gefangen oder aufgezogen wurde.

In einer Welt, in der die Fischbestände immer stärker unter Druck geraten, muss der Markt zunehmend einen Beitrag zur rationellen Bewirtschaftung der Ressourcen leisten. Folglich haben die Erzeugerorganisationen nach und nach immer mehr Verantwortung und mehr Mittel erhalten, um eine zentrale Rolle bei der Anpassung von Angebot und Nachfrage zu spielen. Was diese Verantwortung praktisch bedeutet und welche Mittel genau bereitstehen, um bestimmte Situationen zu bewältigen, ist Gegenstand dieser Publikation.

2 Erzeugerorganisationen

Die Erzeugerorganisationen sind ein grundlegendes Merkmal der Marktorganisation für Fischereierzeugnisse, da die Industrie über diese Organisationen selbst versucht, den Markt zu organisieren und zu stabilisieren.

Die Erzeugerorganisationen werden von den Fischern oder Fischzüchtern freiwillig gebildet, um Maßnahmen zu realisieren, die die besten Vermarktungsbedingungen für ihre Erzeugnisse gewährleisten. Die Mitgliedschaft in einer solchen Organisation ist nicht obligatorisch, aber nur die Mitglieder haben Anspruch auf finanziellen Ausgleich und Unterstützung, wenn im Einklang mit den Bestimmungen zur Marktregulierung Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen werden.

Traditionell bestand eine der Schlüsselfunktionen der Erzeugerorganisationen in der Verteilung der Mittel zur Marktstützung an ihre Mitglieder. Immer mehr müssen sie aber eine weit bedeutendere Rolle bei der Regulierung der Lieferungen von ihren Mitgliedserzeugern und deren Anpassung an die Markterfordernisse übernehmen. So soll der Fang von Fischen vermieden werden, für die keine oder nur eine schwache Nachfrage besteht, indem eine bessere Planung der Fischereitätigkeit gefördert wird. Um die Fischbestände zu bewahren und wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen die Erzeuger die Markterfordernisse nicht nur im Hinblick auf die Menge, sondern auch im Hinblick auf die Qualität und die Regelmäßigkeit des Angebots vorhersehen.

Die Erzeugerorganisationen werden von ihren nationalen Behörden offiziell anerkannt. Um dies zu erreichen, müssen sie nachweisen, dass sie ausreichend wirtschaftlich aktiv sind, um diese Anerkennung zu verdienen. Die allgemeinen Beurteilungs-

kriterien hierfür sind in einem EU-Rahmen festgelegt und werden von den einzelnen Mitgliedstaaten speziell und konkret angewendet. Sie berücksichtigen die Größe des vom Antrag auf Anerkennung erfassten Gebiets, die Gesamtkapazität der darin aktiven Fischereifahrzeuge sowie die Häufigkeit und die Menge der Anlandungen. Wird die Anerkennung einer Aquakulturtätigkeit beantragt, so beruht die wirtschaftliche Beurteilung darauf, ob der prozentuale Anteil der Gesamtproduktion der Art oder Gruppe von Arten, den die Erzeugerorganisation in einem Produktionsgebiet ausmacht, vom betreffenden Mitgliedstaat für groß genug erachtet wird.

Verfügbare Beihilfe

Die Beihilfe der EU aus dem Strukturfonds für Fischerei, dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei oder FIAF, steht anerkannten Erzeugerorganisationen zur Verfügung und kann auch deren Branchenverbänden bis zu einem Höchstbetrag von 180 000 EUR gewährt werden. Die Startbeihilfe wird für die ersten drei Jahre nach der Anerkennung durch den Mitgliedstaat gewährt. Die Höhe der Startbeihilfe richtet sich nach dem Wert der über die Erzeugerorganisation vermarkteten Erzeugnisse und den Verwaltungskosten der Organisation. Für die Beihilfen, die im ersten, zweiten und dritten Jahr gewährt werden, gelten folgende Obergrenzen:

- 3 %, 2 % und 1 % des Wertes der über die Erzeugerorganisation vermarkteten Erzeugnisse. Der Wert der vermarkteten Erzeugnisse wird jedes Jahr auf der Grundlage der gewogenen durchschnittlichen Erzeugung und des gewogenen durchschnittlichen Produktionspreises pauschal festgesetzt;
- 60 %, 40 % und 20 % der Anlauf- und Verwaltungskosten der Erzeugerorganisation.

Anhang X können Sie entnehmen, wo Sie Beihilfe für die Gründung einer Erzeugerorganisation in Ihrem Gebiet beantragen können.

Die erste große Reform fand 1981 statt, als der endgültigen Rücknahme von Fischereierzeugnissen aus dem Handel durch niedrigere Beträge für den damit verbundenen finanziellen Ausgleich die Attraktivität genommen wurde. Gleichzeitig wurde das Prinzip der Übergangsbihilfe eingeführt. Dadurch wurden die Erzeuger ermuntert, ihre Lieferungen nicht sofort zu vernichten, sondern sie vorübergehend zu lagern und später unter günstigeren Bedingungen wieder auf den Markt zu bringen. Diese Initiative verlieh den Erzeugerorganisationen eine Schlüsselrolle und erhöhte ihre finanzielle Verantwortung.

In den achtziger Jahren wurde – hauptsächlich infolge der Erweiterung der Europäischen Union – eine Reihe neuer Erzeugnisse (vorwiegend Arten mit großer regionaler Bedeutung) in den Preisstützungsmechanismus der GMO aufgenommen. Von da an mussten Erzeuger, welche die Interventionsmechanismen der GMO nutzen wollten, sich obligatorisch an eine offiziell anerkannte Erzeugerorganisation wenden.

3 Operative Programme

Die operativen Programme sind Strategien, um ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage herzustellen, indem von den Erzeugerorganisationen verlangt wird, die Lieferungen ihrer Mitglieder von bestimmten Arten im Voraus zu planen und mögliche Maßnahmen zur Steigerung des Gewinns nach der Anlandung der Fänge zu prüfen. Sie stärken die Rolle der Organisationen sowohl im Fang- als auch im Aquakultursektor, indem sie ihnen ein Instrument für die bessere Verwaltung des Marktes bereitstellen.

Die Erzeugerorganisationen müssen ihren zuständigen Behörden diese operativen Programme **innen sieben Wochen nach Beginn des Fischwirtschaftsjahres** vorlegen. Ein operatives Programm erstreckt sich normalerweise auf zwölf Monate Fischfang, beginnend am 1. Januar. In Ausnahmefällen allerdings kann der Beginn des Fischwirtschaftsjahres auch auf einen anderen Zeitpunkt im Kalenderjahr fallen, oder es kann ein Bezugszeitraum zugrunde gelegt werden, der zwölf Monate übersteigt. Ein operatives Programm setzt sich aus einer Vermarktungsstrategie, einem Fang- oder Produktionsplan, spezifischen Vorsorgemaßnahmen für Arten, deren Vermarktung herkömmlicherweise Probleme aufwirft, sowie einer internen Sanktionsregelung zusammen. Die zu erfassenden Erzeugnisse sind in Anhang II aufgelistet.

In den neunziger Jahren musste die GMO zugleich einen starken Anstieg der Nachfrage und einen ernsthaften Rückgang der Bestände bewältigen, die zu einem strukturellen Versorgungsdefizit geführt hatten. Gleichzeitig kam es zu einem raschen Anstieg der Importe, und die interne Produktion der EU war auf ihrem eigenen Markt mit einem überwältigenden Wettbewerb von außen konfrontiert. Dies zwang die einheimischen Fischer und Fischzüchter, zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu ergreifen. Im Jahr 2000 wurde die GMO erneut überarbeitet, um diese veränderten Bedingungen in ihrem Regulierungsrahmen zu berücksichtigen. Im Ergebnis dessen müssen die Erzeugerorganisationen operative Programme vorlegen, in denen die Lieferungen ihrer Mitglieder zu Beginn eines jeden Fischwirtschaftsjahres im Voraus geplant werden. Zusammen mit einem System von Interventionsmechanismen, das ernsthaft zur Unterbindung von Verschwendung beiträgt, indem der finanzielle Ausgleich für die Marktrücknahme auf ein Mindestmaß beschränkt wird, gewährleisten die neuesten Reformen, dass die Marktteilnehmer einen viel größeren Beitrag zur verantwortungsvollen Bewirtschaftung der Ressourcen leisten.

1. Die Mindestanforderungen an die **Vermarktungsstrategie** sind eine Momentaufnahme der Erzeugerorganisation und ihrer Tätigkeiten. Durch diese Bestandsaufnahme soll dann festgestellt werden, anhand welcher qualitätsverbessernden und verkaufsfördernden Maßnahmen der optimale Nutzen aus den vermarkteten Erzeugnissen gezogen werden kann. Hier können die Erzeugerorganisationen zwischen verschiedenen Optionen wählen; im Rahmen einer internen Analyse sollte fest-

gestellt werden, welche Möglichkeiten zur Verbesserung sich einer Erzeugerorganisation bieten. Dies kann die Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten sein, die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, eine freiwillige Kennzeichnung der Erzeugnisse und andere verkaufsfördernde Maßnahmen. Sowohl bei der Vermarktungsstrategie als auch beim Fang-/Produktionsplan ist zu überlegen, wie die Erzeugung in Zeiten höherer Preise konzentriert werden kann. Die Strategie umfasst somit eine Zusammenfassung der aktuellen Marktsituation und gleichzeitig konkrete Maßnahmen zur Maximierung der Fangerlöse.

2. Der **Fangplan** und der **Produktionsplan** umfassen eine Aufstellung des zu erwartenden Angebots über das gesamte Fischwirtschaftsjahr. Eine Erzeugerorganisation, der es gelingt, ihre Quoten gleichmäßig über das gesamte Jahr auf ihre Mitglieder zu verteilen, vermeidet einen Wettlauf um die Nutzung der Quoten, verringert das Risiko nachgebender Preise und gewährleistet so eine regelmäßige Versorgung des Marktes. Auf der Grundlage früherer Ergebnisse sollte die Erzeugerorganisation in ihrem Fangplan die Anlandungen der einzelnen Arten nach Mengen und Zeiten aufschlüsseln. Die Erzeugerorganisation sollte erwägen, bestimmte Fischereien ohne tatsächliche Nachfrage nach dem betreffenden Erzeugnis auszuschließen, und so eine Verbindung zwischen dem Fangplan und der Vermarktungsstrategie herstellen. Im Fangplan können folglich Anlandezeiten und -plätze oder sogar Anlandeverbote nach Mengen oder für einen bestimmten Zeitraum vorgegeben werden. Erforderlich sind lediglich Richtangaben, und wenn in einem Mitgliedstaat bereits Fangpläne auf anderer Ebene existieren, so genügt es, wenn die Erzeugerorganisation sich hierauf bezieht.

Die Fangpläne müssen lediglich die in Anhang II A und B aufgeführten Arten enthalten, wenn diese mehr als 10 % der vorjährigen Gesamterzeugung der Erzeugerorganisation ausmachen. Sind diese Arten allerdings TAC-gebunden, so muss ein Fangplan vorgelegt werden, wenn sie mehr als 5 % der Erzeugung der Erzeugerorganisation ausmachen.

3. **Spezifische Vorsorgemaßnahmen** für Arten, deren Vermarktung herkömmlicherweise Probleme aufwirft, dienen der Bewältigung von strukturellen Problemen, vor die sich Erzeugerorganisationen gestellt sehen. Die Strategie der Erzeugerorganisation sollte darauf abzielen, Rücknahmen zu vermeiden, und sich darauf konzentrieren, wie die Fänge der problematischen Arten gesteuert werden können. So könnte eine Erzeugerorganisation bei einigen Arten zum Beispiel statt einfacher Marktrücknahmen stärker den Mechanismus der Übertragung in Anspruch nehmen oder ihre Vorausverträge mit der Verarbeitungsindustrie ausweiten. Liegen diese strukturellen Probleme außerhalb des Einflusses der Erzeugerorganisation, etwa bei Anlandungen aus Drittländern, so sind die Möglichkeiten vorsorglicher Maßnahmen natürlich begrenzt.

Die Erzeugerorganisationen sind auch gehalten, auf kurzfristige Marktstörungen im Laufe eines Fischwirtschaftsjahres zu reagieren, wenn zum Beispiel die Rücknahmen in drastischer Weise ansteigen. Die Erzeugerorganisationen können zur Stabilisierung des Marktes auf eine Reihe von Korrekturmaßnahmen zurückgreifen, zum Beispiel

Anwendung des Preisspielraums (vgl. Anhang XII), Vermeidung eines Überangebots an Arten mit Preisschwierigkeiten usw.

4. Eine Erzeugerorganisation muss die erforderliche Autorität besitzen, um sicherstellen zu können, dass ihr operatives Programm eingehalten wird. Aus diesem Grund umfasst das operative Programm auch eine Regelung **interner Sanktionen** gegen Mitglieder, die die Beschlüsse zur Durchführung der operativen Programme missachten. Die Sanktionen müssen der Schwere des Verstoßes entsprechen und den Mitgliedern im Voraus bekannt sein.

Auch die Mitgliedstaaten können Sanktionen verhängen, wenn die operativen Programme nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Allerdings finden diese im ersten Jahr der Durchführung noch keine Anwendung, um den Erzeugerorganisationen Gelegenheit zu geben, sich mit der Erstellung und Ausführung dieser Programme vertraut zu machen. Bei wesentlichen und unvorhergesehenen Marktveränderungen im Laufe des Jahres können die operativen Programme angepasst werden.

Verfügbare Beihilfe

Die Gemeinschaftsvorschriften sehen als Ausgleich für die Kosten, die im Rahmen dieses Mechanismus entstehen, eine Entschädigung vor, doch deren Gewährung liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten. Bestehende Erzeugerorganisationen können diese Entschädigung im Zeitraum 2001-2006 erhalten, während Erzeugerorganisationen, die nach dem 1. Januar 2001 anerkannt worden sind, die Entschädigung für fünf Jahre



Die Stabilisierung des Markts durch eine Anpassung des Angebots an die Nachfrage ist eine konstante Herausforderung für die Erzeugerorganisationen der EU.

nach ihrer Anerkennung erhalten können; die Berechnung der Entschädigung hängt von den Arten ab, auf die sich das Programm erstreckt. Für Arten der Gruppen A und B in Anhang II erhalten die Erzeugerorganisationen 500 EUR je Art sowie einen bestimmten Betrag für jedes Schiff, das der Erzeugerorganisation angeschlossen ist. Für Arten der Gruppe C von Anhang II erhalten die Erzeugerorganisationen einen Pauschalbetrag, der vom Grad der Repräsentativität der betreffenden Erzeugerorganisation in einem vorgegebenen Gebiet abhängt.

Anhang XI können Sie entnehmen, an wen Sie sich in Ihrem Gebiet wenden können, um eine Beihilfe für die Erstellung und Ausführung eines operativen Programms zu beantragen.

4 Pläne zur Verbesserung der Erzeugnisqualität

Dieser Mechanismus soll den Erzeugerorganisationen als Anreiz dienen, die Qualität ihrer Erzeugnisse zu verbessern. Die Mitgliedstaaten können Erzeugerorganisationen, die einen Plan zur Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse vorlegen, eine spezifische Anerkennung gewähren. Eine Liste der von diesen Plänen erfassten Produkte ist in Anhang III zu finden.

Erzeugerorganisationen, die Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse ergreifen, können bei den zuständigen Behörden ihres Mitgliedstaats eine spezifische Anerkennung beantragen, indem sie folgende Angaben übermitteln:

- eine Liste der Erzeugnisse, für die der Qualitätsverbesserungsplan gilt;
- eine Zusammenfassung der vorbereitenden Studien, in der die Mängel des derzeitigen Systems und die zu ihrer Behebung vorgeschlagenen Methoden aufgeführt sind;
- eine Erläuterung, wie mit diesem Plan eine deutliche Verbesserung der Qualität der Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse erzielt und diese Qualität auf den nachfolgenden Stufen einschließlich Vermarktung gewahrt wird;
- eine Beschreibung der auf den einzelnen Stufen durchgeführten Maßnahmen;
- ein ständiges Bewertungs- und Überwachungssystem;
- eine Vorausschätzung der erforderlichen Mittel.

Als Beispiele qualitätsverbessernder Methoden seien kürzere Aufenthalte auf See, weniger Fische in den einzelnen Kisten, bessere Verpackung mit Eis und insgesamt weniger Be- und Verarbeitungsvorgänge erwähnt.

Verfügbare Beihilfe

Für die Erstellung und Umsetzung von Plänen zur Verbesserung der Erzeugnisqualität stehen Mittel aus dem Strukturfonds für die Fischerei, dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF), zur Verfügung. Diese Beihilfe hängt von den einzelstaatlichen Programmen der Mitgliedstaaten ab und kann für die ersten drei Jahre nach der spezifischen Anerkennung der Erzeugerorganisation gewährt werden. Im ersten, zweiten und dritten Jahr darf die Beihilfe 60 % bzw. 50 % bzw. 40 % der bei

der Durchführung des Plans anfallenden Kosten nicht übersteigen. Die berücksichtigten Kosten werden anhand von Geschäfts- und Buchhaltungsbelegen ermittelt und können Folgendes umfassen:

- Kosten für die Vorstudien, die Erstellung und die Änderung des Plans;
- Personalkosten (Löhne und Gehälter, Ausbildung, Sozialkosten und Dienstreisen) sowie Honorare für Dienstleistungen und technische Beratung;
- Porto- und Telekommunikationskosten;
- Kosten für Büromaterial, Abschreibung oder „Leasing“ der Büroausstattung;
- Kosten für Mitgliederinformation über qualitätsverbessernde Techniken oder Know-how;
- Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines Kontrollsystems, um die Einhaltung der von der Erzeugerorganisation zur Anwendung des Qualitätsverbesserungsplans getroffenen Entscheidungen zu überwachen.

Anhang X können Sie entnehmen, wo Sie eine Beihilfe für einen Plan zur Verbesserung der Erzeugnisqualität beantragen können.

5 Marktinterventionsmechanismen

Um den Fischern ein Mindesteinkommen zu sichern, können die Erzeugerorganisationen Fisch- und Schalentiererzeugnisse vom Markt nehmen, wenn die Preise unter ein bestimmtes Niveau fallen. Dieses Niveau, das als Rücknahmepreis bezeichnet wird, wird von der Kommission jährlich für die einzelnen vermarkteten Erzeugnisarten bestimmt. Der Rücknahmepreis wird auf der Grundlage des Richtpreises bestimmt, der vom Ministerrat jährlich auf Vorschlag der Kommission festgelegt wird. Wenn die Preise fallen und die Interventionsmechanismen zur Anwendung gelangen, erhalten die Mitglieder einen finanziellen Ausgleich von ihren Erzeugerorganisationen, die ihrerseits eine EU-Beihilfe beantragen.

Um für einen finanziellen Ausgleich in Frage zu kommen, müssen die vom Markt genommenen Erzeugnisse die offiziellen Qualitätskriterien erfüllen. Außerdem müssen sich diese Rücknahmen auf eine gelegentliche Überproduktion beschränken. Die Höhe der Entschädigung hängt unmittelbar von der vom Markt genommenen Menge ab: je größer die Menge, desto geringer die Entschädigung. Die vom Markt genommenen Erzeugnisse werden nicht sofort vernichtet. Oft werden sie zur Herstellung von Futtermitteln verkauft. Die Erzeugerorganisationen können auch andere Schritte unternehmen, um die Vergeudung von Fisch zu vermeiden.

Fünf verschiedene Arten von Interventionsmechanismen können in Anspruch genommen werden. In Anhang IX finden Sie eine Übersichtstabelle mit den wichtigsten Merkmalen dieser Mechanismen.

5.1 Finanzieller Ausgleich für Rücknahmen

Um einen finanziellen Ausgleich für endgültig aus dem Handel genommenen Fisch zu ermöglichen, müssen die von der Erzeugerorganisation erzielten Mindestpreise

dem gemeinschaftlichen Rücknahmepreis entsprechen, mit einem zulässigen Spielraum von 10 % nach oben und 10 % nach unten, um vor allem den saisonalen Schwankungen der Marktpreise Rechnung zu tragen. Berücksichtigt werden nur vom Verkauf zurückgezogene Erzeugnisse, die den Vermarktungsnormen (Größen und Frischeklassen Extra und A) entsprechen. Außerdem muss die Entschädigung, welche die Erzeugerorganisation ihren Mitgliedern gewährt, mindestens so hoch sein wie der finanzielle Ausgleich, welcher der Organisation gewährt wird, zuzüglich 10 Prozentpunkte, außer wenn interne Sanktionen angewendet werden.

Der Ausgleich beträgt höchstens 85 % des von der Erzeugerorganisation angewandten Rücknahmepreises, und zwar für maximal 4 % der von der betreffenden Erzeugerorganisation zum Verkauf angebotenen Menge des jeweiligen Erzeugnisses. Für eine Menge von 4-8 % (10 % für pelagische Arten) der Produktion beträgt der Ausgleich 75 % im Jahr 2001, 65 % im Jahr 2002 und 55 % ab 2003. Für zurückgenommene Mengen über 8 % (10 % für pelagische Arten) wird folglich kein Ausgleich gewährt.

Da der Absatz der zurückgezogenen Erzeugnisse zu anderen Zwecken als dem menschlichen Verzehr oder unter Bedingungen, die den normalen Absatz nicht behindern, immer noch gewisse, wenn auch begrenzte Einkünfte verspricht, wird der finanzielle Ausgleich um einen pauschal festgesetzten Wert gekürzt. Damit die Rücknahmeregelung stabilisierend wirken kann, muss sie das gesamte Fischwirtschaftsjahr über Anwendung finden.

Die Erzeugerorganisationen müssen somit aufgrund der degressiven Staffelung des Ausgleichs bei höheren Marktrücknahmen auch mit einer höheren finanziellen Belastung rechnen. Es liegt folglich im Interesse der Erzeugerorganisationen, darauf zu drängen, dass die Erzeuger ihren Fischereiaufwand nach dem Aufnahmevermögen des Marktes steuern.

Aus denselben Gründen kann der Ausgleich erst nach Abschluss des Fischwirtschaftsjahres gezahlt werden, doch sind auf der Grundlage einer vorläufigen Schätzung des Verhältnisses von abgesetzten und zurückgezogenen Mengen Vorschusszahlungen möglich, wenn eine Sicherheit hinterlegt wird.

Kontrollen und Buchhaltung sind allgemein geregelt, auch für die Mengen, die ein Mitglied einer Erzeugerorganisation vielleicht in einer anderen Region oder sogar in einem anderen Mitgliedstaat verkauft.

Die für Rücknahmaßnahmen in Betracht kommenden Erzeugnisse sind in Anhang IV aufgeführt.

5.2 Übertragungsmaßnahmen

Erzeugnisse, die zum Rücknahmepreis aus dem Handel genommen wurden, sich aber besonders gut zur Verarbeitung und Lagerung eignen, können zwecks einer späteren Vermarktung zum menschlichen Verzehr verarbeitet und gelagert werden. Diese Erzeugnisse müssen nicht nur den Anforderungen an Rücknahmen genügen, sondern

auch nach strengen Vorschriften verarbeitet werden, um sicherzustellen, dass sie von angemessener Qualität sind, bevor sie wieder auf den Markt gebracht werden.

Berücksichtigt werden nur die von den Mitgliedern einer Erzeugerorganisation gelieferten Erzeugnisse bis zu 18 % der jährlich zum Verkauf angebotenen Menge, verringert um den Prozentsatz der Mengen, für die ein finanzieller Ausgleich gewährt worden ist. Die Mindestlagerdauer beträgt fünf Tage.

Die Höhe der Übertragungsbeihilfe darf die pauschal geschätzten technischen und finanziellen Kosten für die Verarbeitung und Lagerung nicht übersteigen. Zulässige Formen der Verarbeitung sind Gefrieren, Salzen, Trocknen, Marinieren sowie Kochen und Pasteurisieren, gegebenenfalls verbunden mit Filetieren, Zerteilen oder Köpfen.

Ansonsten gelten für die Zahlung der Beihilfen, die Gewährung von Zuschüssen und für Kontrollen dieselben Vorschriften wie für die Rücknahmeregelung.

Die für Übertragungsmaßnahmen in Betracht kommenden Erzeugnisse sind in Anhang V aufgeführt.

5.3 Autonome Rücknahmen und Übertragungen der Erzeugerorganisationen

Bestimmte Fischereierzeugnisse leisten zwar auf regionaler oder lokaler Ebene einen wesentlichen Beitrag zur Entstehung der Erzeugereinkommen, können aber dennoch nicht in die gemeinschaftlichen Interventionsmechanismen aufgenommen werden, da auf den Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten oder zwischen einzelnen Regionen große Preisunterschiede herrschen und zum anderen die Gesamtmenge dieser Erzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt gering ausfällt.

Die Erzeugerorganisationen konnten daher bei Interventionen für diese Erzeugnisse nicht unterstützt werden, und um diesen Nachteil auszugleichen, wurde der Mechanismus für regionale autonome Rücknahmen und Übertragungen eingeführt.

Im Rahmen dieser Vereinbarungen wird den Erzeugerorganisationen, die Interventionen in Form von endgültigen Rücknahmen oder Übertragungen durchführen, eine Pauschalbeihilfe gewährt, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Diese sind an die Bedingungen für den finanziellen Ausgleich oder die Übertragungsbeihilfe angepasst, aber die einzuhaltenden Preise werden von den Erzeugerorganisationen autonom festgesetzt, und die Höchstgrenze der für die Pauschalbeihilfe in Betracht kommenden Mengen ist auf 10 % der von den Erzeugerorganisationen im Laufe des Fischwirtschaftsjahres zum Verkauf angebotenen Mengen festgesetzt. Die für den finanziellen Ausgleich in Betracht kommenden Mengen dürfen im Falle autonomer Rücknahmen 5 % der zum Verkauf angebotenen Jahresmengen der betreffenden Erzeugnisse nicht übersteigen.

Die für die autonomen Rücknahmen und Übertragungen in Betracht kommenden Erzeugnisse sind in Anhang VI aufgelistet.

5.4 Private Lagerhaltung

Die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung wird Erzeugerorganisationen gewährt, die während des gesamten Fischwirtschaftsjahres den gemeinschaftlichen Verkaufspreis mit einer zulässigen Abweichung von $\pm 10\%$ anwenden. Vor Beginn des Fischwirtschaftsjahres setzt die Kommission für jedes der betroffenen Erzeugnisse einen gemeinschaftlichen Verkaufspreis fest, der sich auf 70% bis 90% des vom Rat festgesetzten Orientierungspreises beläuft. Sobald die Gefriererzeugnisse nicht zum gemeinschaftlichen Verkaufspreis verkauft werden können, werden sie vorübergehend aus dem Handel genommen und für mindestens fünf Tage gelagert. Die neue Regelung sieht also zur Stabilisierung des Marktes eine automatische Auslöseschwelle vor.

Die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung ist auf 15% der von der Erzeugerorganisation zum Verkauf angebotenen Jahresmengen der betreffenden Erzeugnisse plafoniert. Die Lagerung und die Wiedervermarktung müssen unter Bedingungen erfolgen, die eine gleichbleibende Qualität der Erzeugnisse garantieren.

Die Höhe der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung wird pauschal vor Beginn des Fischwirtschaftsjahres auf der Grundlage der technischen und finanziellen Kosten festgesetzt, die bei den zur Lagerung der Gefriererzeugnisse unerlässlichen Maßnahmen anfallen. Unter bestimmten Bedingungen, namentlich einer Sicherheitsleistung, kann der Mitgliedstaat einen monatlichen Vorschuss auf die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung gewähren.

Diese Beihilfen werden nur für Erzeugnisse gewährt, die direkt an Bord gefroren werden, so dass die Gefrierindustrie ausgeschlossen und eine Begrenzung auf die Erzeugnisse gewährleistet ist, die von den Gemeinschaftsfischern gefangen werden.

Die für die private Lagerhaltung in Betracht kommenden Erzeugnisse sind in Anhang VII aufgeführt.

5.5 Ausgleichsentschädigung für Erzeuger von Thunfisch, der an die Verarbeitungsindustrie geliefert wird

Die Ausgleichsentschädigung für Thunfisch ist der einzige Interventionsmechanismus, der eine Direktbeihilfe für die Erzeuger darstellt. Sie wurde eingeführt, um die Fischer angesichts des geringen Zollschatzes für die Einfuhr von Thunfisch für die verarbeitende Industrie zu entschädigen.

Die Ausgleichsentschädigung wird gewährt, wenn in einem bestimmten Kalendervierteljahr der durchschnittliche Verkaufspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt und der Einfuhrpreis unter der Auslöseschwelle von 87% des gemeinschaftlichen Produktionspreises liegen.

Ziel der Entschädigung ist es, die Erzeuger angesichts des geringen Zollschatzes des Gemeinschaftsmarktes in gewissem Umfang gegen Schwankungen auf dem Weltmarkt zu schützen. Sie wird daher nur gewährt, wenn die Analyse des Marktes

eindeutig ergibt, dass die Lage auf die Entwicklung der Weltmarktpreise zurückzuführen ist und nicht auf einen ungewöhnlichen Anstieg der in der Gemeinschaft erzeugten Mengen.

Die Entschädigung wird nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres gezahlt, auf das die beschriebene Situation zutrifft; die Höhe des Entschädigungsbetrags wird mit einer Verordnung der Kommission festgesetzt. Dieser Betrag darf die Differenz zwischen der Auslöseschwelle und dem durchschnittlichen Verkaufspreis des Thunfisches auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie einen Pauschalbetrag von 12 % der genannten Auslöseschwelle nicht überschreiten.

Die entschädigungsfähigen Gesamtmengen dürfen nicht größer sein als die Durchschnittsmengen, die während des gleichen Vierteljahres der drei vorausgegangenen Fischwirtschaftsjahre an die Industrie geliefert wurden.

Die für eine Ausgleichsentschädigung für Thunfisch in Betracht kommenden Erzeugnisse sind in Anhang VIII aufgelistet.

6 Weitere Instrumente, die den Erzeugerorganisationen zur Verfügung stehen

Die GMO umfasst weitere Instrumente, die das Spektrum der Möglichkeiten für die Erzeugerorganisationen erweitern. Ihr Einsatz ist optional und dem Ermessen der Mitgliedstaaten unter Aufsicht der Europäischen Kommission überlassen. Hierzu zählen:



Ausschließliche Anerkennung

Um eine Vielzahl kleiner, unzusammenhängender Organisationen zu vermeiden, haben die Mitgliedstaaten das Recht, einer einzigen Erzeugerorganisation in einem bestimmten Gebiet die ausschließliche Anerkennung zu gewähren.

Eine der Triebkräfte hinter der GMO ist der Wille, zur Sicherung der Zukunft des Fischereisektors beizutragen.

Durchsetzung von Beschränkungen für Nichtmitglieder

Da die Mitgliedschaft in den Erzeugerorganisationen freiwillig ist, besteht immer die Gefahr, dass die von ihnen angenommenen Maßnahmen zur Marktregulierung durch das Verhalten von Nichtmitgliedern unterminiert werden. Deshalb können die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen durchsetzen, dass Nichtmitglieder für einen beschränkten Zeitraum einigen dieser Regeln unterliegen.

Gründung von Branchenverbänden

Traditionell hat die Teilung zwischen den einzelnen Branchen des Fischereisektors die Industrie geschwächt. Aber die Einstellungen ändern sich allmählich. Wie in anderen Bereichen sollte die Industrie in der Lage sein, anerkannte Branchenverbände zu gründen, um Partnerschaftsprojekte von gemeinsamem Interesse zu entwickeln. Um dies zu fördern, bestehen Ausnahmen von den Wettbewerbsbestimmungen der EU. Unter bestimmten Bedingungen sind also Vereinbarungen, Entscheidungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von anerkannten Branchenverbänden im Fischereisektor zulässig.

So können beispielsweise Vertreter der Fang-, Einzelhandels- und Verarbeitungsbranche verschiedener Regionen bei der Umsetzung von Maßnahmen zusammenarbeiten, die für die gesamte Industrie von Nutzen sind. Diese können darauf abzielen:

- das Bewusstsein für und die Transparenz der Produktions- und Vermarktungsprozesse zu verbessern;
- eine bessere Koordinierung der Vermarktung von Fischereierzeugnissen, speziell durch Marktumfragen und Forschung, zu erreichen;
- Standardverträge vorzubereiten, die im Einklang mit den EU-Bestimmungen stehen;
- die Entwicklung von Fischereierzeugnissen zu unterstützen;
- Informationen und Forschungsergebnisse bereitzustellen, um die Produktion speziell im Hinblick auf die Qualität und ökologische Nachhaltigkeit besser an die Markterfordernisse sowie den Geschmack und die Wünsche der Verbraucher anzupassen;
- Verfahren und Anreize zur Verbesserung der Produktqualität einzuführen;
- Gütezeichen und geografische Herkunftsbezeichnungen zu entwickeln und zu schützen;
- umweltverträgliche Produktionsmethoden zu fördern;
- strengere Produktions- und Vermarktungsvorschriften zu entwickeln, als sie bereits im Rahmen der europäischen und nationalen Vereinbarungen gelten.

Die meisten dieser Kooperationsaktivitäten kommen für eine finanzielle Unterstützung aus den Strukturfonds in Frage (vgl. Anhang X).

Anhang I – Einschlägige Rechtsvorschriften

- Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. L 236 vom 27.10.1970, S. 5)
- Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22)
- Verordnung (EG) Nr. 2318/2001 der Kommission vom 29. November 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen im Sektor Fischerei und Aquakultur (ABl. L 313 vom 30.11.2001, S. 9)
- Verordnung (EG) Nr. 908/2000 der Kommission vom 2. Mai 2000 mit Bestimmungen für die Berechnung der den Erzeugerorganisationen im Sektor Fischerei und Aquakultur von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen (ABl. L 105 vom 3.5.2000, S. 15)
- Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10)
- Verordnung (EG) Nr. 2508/2000 der Kommission vom 15. November 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf operative Programme im Fischereisektor (ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 8)
- Verordnung (EG) Nr. 1924/2000 der Kommission vom 11. September 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates hinsichtlich der spezifischen Anerkennung von Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft zur Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse (ABl. L 230 vom 12.9.2000, S. 5)
- Verordnung (EG) Nr. 2509/2000 der Kommission vom 15. November 2000 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für die Rücknahme bestimmter Fischereierzeugnisse (ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 11)
- Verordnung (EG) Nr. 2814/2000 der Kommission vom 21. Dezember 2000 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung einer Übertragungsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 34)
- Verordnung (EG) Nr. 2813/2000 der Kommission vom 21. Dezember 2000 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 30)
- Verordnung (EG) Nr. 939/2001 der Kommission vom 14. Mai 2001 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung der Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. L 132 vom 15.5.2001, S. 10)
- Verordnung (EG) Nr. 2183/2001 der Kommission vom 9. November 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates hinsichtlich der Gewährung der Ausgleichentschädigung für an die Verarbeitungsindustrie gelieferten Thunfisch (ABl. L 293 vom 10.11.2001, S.11)
- Verordnung (EG) Nr. 1886/2000 der Kommission vom 6. September 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Ausdehnung bestimmter von Erzeugerorganisationen des Fischereisektors festgelegter Regeln auf Nichtmitglieder (ABl. L 227 vom 7.9.2000, S. 11), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1812/2001 der Kommission vom 14. September 2001 (ABl. L 246 vom 15.9.2001, S. 5)
- Verordnung (EG) Nr. 1813/2001 der Kommission vom 14. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates hinsichtlich der Voraussetzungen, der Gewährung sowie des Widerrufs der Anerkennung von Branchenverbänden (ABl. L 246 vom 15.9.2001, S. 7)

- Verordnung (EG) Nr. 2406/96 des Rates vom 26. November 1996 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. L 334 vom 23.12.1996, S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 der Kommission vom 22. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates hinsichtlich der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 278 vom 23.10.2001, S. 6)
- Verordnung (EG) Nr. 657/2000 des Rates vom 27. März 2000 zur Stärkung des Dialogs mit dem Fischereisektor und den an der gemeinsamen Fischereipolitik Beteiligten (ABl. L 80 vom 31.3.2000, S. 7)

Anhang II – Erzeugnisse, die für operative Programme in Betracht kommen

Gruppe A

Die entsprechenden KN-Codes finden Sie in der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, Anhänge I, IV und V.

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> – Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>) – Scharbe (<i>Limanda limanda</i>) – Scheefsnut (<i>Lepidorhombus</i>-Arten) – Flundern (<i>Platichthys flesus</i>) – Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>) – Heringe der Art <i>Clupea harengus</i> – Kabeljau der Art <i>Gadus morhus</i> – Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> – Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>) – Köhler (<i>Pollachius virens</i>) – Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> – Dornhaie und Katzenhaie (<i>Squalus acanthias</i> und <i>Scyliorhinus</i>-Arten) | <ul style="list-style-type: none"> – Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i>-Arten) – Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>) – Leng (<i>Molva</i>-Arten) – Sardellen (<i>Engraulis</i>-Arten) – Seehechte der Art <i>Merluccius merluccius</i> – Seeteufel (<i>Lophius</i>-Arten) – Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i>) – Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i> und Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>) – Seezungen (<i>Solea</i>-Arten) – Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>) – Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>) |
|--|---|

Gruppe B

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> – Limande (<i>Microstomus kitt</i>) – Roter Thun (<i>Thunnus thynnus</i>) – Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>) – Brachsenmakrelen (<i>Brama</i>-Arten) – Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i>) – Franzosendorsch (<i>Trisopterus luscus</i>) und Zwergdorsch (<i>Trisopterus minutus</i>) – Gelbstriemen (<i>Boops boops</i>) – Laxierfisch (<i>Spicara smaris</i>) – Meeraal (<i>Conger conger</i>) – Knurrhahn (<i>Trigla</i>-Arten) | <ul style="list-style-type: none"> – Stöcker (<i>Trachurus</i>-Arten) – Meeräsche (<i>Mugil</i>-Arten) – Rochen (<i>Raja</i>-Arten) – Degenfisch (<i>Lepidopus caudatus</i> und <i>Aphanopus carbo</i>) – Große Jakobsmuschel (<i>Pecten maximus</i>) – Wellhornschnecke (<i>Buccinum undatum</i>) – Großköpfige Meeräsche oder Streifenbarbe (<i>Mulus surmuletus</i>, <i>Mulus barbatus</i>) – Brachsenmakrele (<i>Spondyliosoma cantharus</i>) |
|---|---|

Gruppe C

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – Karpfen (<i>Cyprinus Carpio</i>, <i>Ctenopharyngodon idella</i>, <i>Hypophthalmichthys nobilis</i>, <i>Hypophthalmichthys molitrix</i>) – Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) – Forellen (<i>Oncorhynchus mykiss</i>, <i>Salmo trutta</i>) – Aal (<i>Anguilla anguilla</i>) – Goldbrasse (<i>Sparus aurata</i>) | <ul style="list-style-type: none"> – Meerbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>) – Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>) – Austern (<i>Ostrea edulis</i>, <i>Crassostrea gigas</i>) – Miesmuscheln (<i>Mytilus</i>-Arten) – Teppichmuscheln (<i>Ruditapes decussatus</i>, <i>Ruditapes philippinarum</i>, <i>Tapes</i>-Arten, <i>Veneridae</i>, <i>Mercenaria mercenaria</i>) |
|---|--|

Anhang III – Erzeugnisse, die für Pläne zur Qualitätsverbesserung in Betracht kommen

- | | |
|--|---|
| <p>Alle Erzeugnisse der Aquakultur</p> <ul style="list-style-type: none"> – Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>) – Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>) – Roter Thun (<i>Thunnus thynnus</i>) – Großaugenthun (<i>Thunnus</i> oder <i>Parathunnus obesus</i>) – Heringe der Art <i>Clupea harengus</i> – Kabeljau der Art <i>Gadus Morhua</i> – Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> – Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>) – Köhler (<i>Pollachius virens</i>) – Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>) – Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i> – Makrelen der Art <i>Scomber japonicus</i> – Stöcker (<i>Trachurus</i>-Arten) – Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>) und Katzenhaie (<i>Scyliorhinus</i>-Arten) – Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i>-Arten) – Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>) – Blauer Wittling (<i>Micromestistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i>) – Leng (<i>Molva</i>-Arten) – Sardellen (<i>Engraulis</i>-Arten) – Seehechte der Art <i>Merluccius merluccius</i> – Scheefsnot (<i>Lepidorhombus</i>-Arten) – Brachsenmakrelen (<i>Brama</i>-Arten) – Seeteufel (<i>Lophius</i>-Arten) | <ul style="list-style-type: none"> – Scharbe (<i>Limanda limanda</i>) – Limande (<i>Microstomus kitt</i>) – Franzosendorsch (<i>Trisopterus luscus</i>) und Zwergdorsch (<i>Trisopterus minutus</i>) – Gelbstriemen (<i>Boops boops</i>) – Laxierfisch (<i>Maena smaris</i>) – Meeraal (<i>Conger conger</i>) – Knurrhahn (<i>Trigla</i>-Arten) – Meeräschen (<i>Mugil</i>-Arten) – Rochen (<i>Raja</i>-Arten) – Fludern (<i>Platichthys flesus</i>) – Seezungen (<i>Solea</i>-Arten) – Degenfische (<i>Lepidopus caudatus</i> und <i>Aphanopus carbo</i>) – Garnelen (<i>Crangon crangon</i>) und Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>) – Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>) – Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>) – Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i>) – Große Jakobsmuschel (<i>Pecten maximus</i>) – Wellhornschnecke (<i>Buccinum undatum</i>) – Großköpfige Meeräsche oder Streifenbarben (<i>Mullus surmeletus</i>, <i>Mullus barbatus</i>) – Brachsenmakrele (<i>Spondyliosoma cantharus</i>) |
|--|---|

Anhang IV – Erzeugnisse, für die der finanzielle Ausgleich für die Marktrücknahme gewährt wird

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> – Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>) – Scharbe (<i>Limanda limanda</i>) – Scheefsnot (<i>Lepidorhombus</i>-Arten) – Fludern (<i>Platichthys flesus</i>) – Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>) – Heringe der Art <i>Clupea harengus</i> – Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i> – Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> – Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>) – Köhler (<i>Pollachius virens</i>) – Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> | <ul style="list-style-type: none"> – Dornhaie und Katzenhaie (<i>Squalus acanthias</i> und <i>Scyliorhinus</i>-Arten) – Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i>-Arten) – Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>) – Leng (<i>Molva</i>-Arten) – Sardellen (<i>Engraulis</i>-Arten) – Seehechte der Art <i>Merluccius merluccius</i> – Seeteufel (<i>Lophius</i>-Arten) – Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i>) – Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i> und Tiefseegarnele (<i>Pandalus borealis</i>) |
|---|---|

Anhang V – Erzeugnisse, für die Übertragungsbeihilfen gewährt werden

Alle Erzeugnisse, für die der finanzielle Ausgleich für die Rücknahme gewährt wird, können auch die Übertragungsbeihilfe erhalten.

Für folgende Erzeugnisse wird ausschließlich die Übertragungsbeihilfe gewährt:

- Seezungen (*Solea-Arten*)
- Taschenkrebse (*Cancer pagurus*)
- Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*)

Anhang VI – Erzeugnisse, die für autonome Marktrücknahmen und Übertragungen der Erzeugerorganisationen in Betracht kommen

- Limande (*Microstomus kitt*)
- Roter Thun (*Thunnus thynnus*)
- Pollack (*Pollachius pollachius*)
- Brachsenmakrelen (*Brama-Arten*)
- Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou* oder *Gadus poutassou*)
- Franzosendorsch (*Trisopterus luscus*) und Zwergdorsch (*Trisopterus minutus*)
- Gelbstriemen (*Boops boops*)
- Laxierfisch (*Maena smaris*)
- Meeraal (*Conger conger*)
- Knurrhahn (*Trigla-Arten*)
- Stöcker (*Trachurus-Arten*)
- Meeräsche (*Mugil-Arten*)
- Rochen (*Raja-Arten*)
- Degenfisch (*Lepidopus caudatus* und *Aphanopus carbo*)
- Große Jakobsmuschel (*Pecten maximus*)
- Wellhornschnecke (*Buccinum undatum*)
- Großköpfige Meeräsche oder Streifenbarben (*Mullus surmeletus*, *Mullus barbatus*)
- Brachsenmakrele (*Spondyliosoma cantharus*)

Anhang VII – Produkte, für die Beihilfen zur privaten Lagerhaltung gewährt werden

- Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)
- Seehechte der Art *Merluccius* (ganz und Filets)
- Seebrassen der Arten *Dentex dentex* und *Pagellus-Arten*
- Schwertfisch (*Xiphias Gladius*)
- Garnelen der Familie *Penaeidae*
- Tintenfische (*Sepia officinalis*, *Rossia macrosoma* und *Sepiola rondeletti*)
- Kalmare (*Loligo-Arten*)
- Kalmare (*Ommastrephes sagittatus*)
- Kraken (*Octopus-Arten*)
- *Illex-Arten*

Anhang VIII – Thunfischarten, für die eine Ausgleichsentschädigung gewährt wird

- Weißer Thun (*Thunnus alalunga*), ausgenommen frischer und gekühlter Thun
- Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*): frisch, gekühlt, gefroren
- Echter Bonito [*Euthynnus (Katsuwonus) pelamis*]: frisch, gekühlt, gefroren
- Roter Thun (*Thunnus thynnus*), ausgenommen frischer und gekühlter Thun
- andere Arten der Gattungen *Thunnus* und *Euthynnus*

Der Fisch kann in folgender Aufmachung geliefert werden:

- a) ganz;
- b) ausgenommen, ohne Kiemen;
- c) andere (z. B. ohne Kopf).

Anhang IX – Zusammenfassung der Interventionsmechanismen der GMO

| Mechanismus | Ziel und wichtigste Merkmale | Begünstigte Erzeugnisse | Höhe der Beihilfe | Bestimmung der Erzeugnisse |
|---------------------------------------|--|---|--|---|
| Finanzieller Ausgleich | Erzeugnisse werden vom Verkauf zurückgezogen, wenn ihr Preis unter den Rücknahmepreis fällt, bis zu maximal 8 % der jährlich zum Verkauf angebotenen Mengen (10 % bei pelagischen Arten). | 20 frische oder gekühlte Erzeugnisse | 85 % des Rücknahmepreises, wenn weniger als 4 % Rücknahmen ab 2003; 55 % des Rücknahmepreises bei 4-8 % Marktrücknahmen (4-10 % bei pelagischen Arten) | Vernichtung, Weiterverarbeitung (Öl, Mehl für Tierfutter) oder Spende an wohltätige Einrichtungen |
| Übertragungsbeihilfe | Erzeugnisse werden aus dem Handel zurückgezogen, wenn ihr Preis unter den Rücknahmepreis fällt, jedoch bis zu 18 % der jährlich zum Verkauf angebotenen Mengen, verringert um den Prozentsatz der Mengen, für die der finanzielle Ausgleich gewährt wird. | 23 frische oder gekühlte Erzeugnisse | Technische und finanzielle Kosten für die Verarbeitung und Lagerung (jährlich festgesetzt) | Verarbeitung und Lagerung, anschließend Wiedervermarktung |
| Autonome Rücknahmen und Übertragungen | Rücknahmen aus dem Handel bei Erzeugnissen von regionaler oder lokaler Bedeutung, wenn der Verkaufspreis das Niveau des „autonomen Rücknahmepreises“ erreicht, bis zu 10 % der jährlich zum Verkauf angebotenen Mengen und unter der Bedingung, dass die für den finanziellen Ausgleich in Betracht kommenden Mengen maximal 5 % betragen. | 18 frische oder gekühlte Erzeugnisse | Pauschalbeihilfe (= pauschaler Ausgleich oder Pauschalprämie) Pauschaler Ausgleich: 75 % des autonomen Rücknahmepreises Pauschalprämie: jährlich festgesetzt | Wie gemeinschaftliche Rücknahmen und Übertragungen |
| Beihilfe zur privaten Lagerhaltung | Die betreffenden Erzeugnisse werden vorübergehend aus dem Handel genommen, wenn sie nicht zum gemeinschaftlichen Verkaufspreis abgesetzt werden können, bis zu 15 % der zum Verkauf angebotenen Mengen. | zehn direkt an Bord gefrorene Erzeugnisse | Technische und finanzielle Kosten der Lagerhaltung | Lagerung und anschließende Wiedervermarktung |
| Ausgleichschädigung Thunfisch | Direktbeihilfe für die Erzeuger von an die Industrie geliefertem Thunfisch bei einem drastischen Preisrückgang. | Thunfisch | Hängt vom Marktpreis ab. – plafontiert – | An die gemeinschaftliche Verarbeitungsindustrie gelieferte Rohware |

Anhang X – Wo kann eine Beihilfe aus den Strukturfonds beantragt werden? Die Behörden zur Verwaltung des FIAF

In Österreich

Nationale Behörden

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
A-1012 Wien
Tel. (43-1) 71 10 00
Fax (43-1) 711 00 65 07

Regionale Behörden

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 10 L
Bahnhofplatz 5
A-9021 Klagenfurt
Tel. (43-463) 53 63 10 05
Fax (43-463) 53 63 10 10

Niederösterreich

Die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer
Wiener Straße 64
A-3100 St. Pölten
Tel. (43-27) 422 59
Fax (43-27) 422 59-1099

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Agrar- und Forstrechtsabteilung
Promenade 31
A-4010 Linz
Tel. (43-732) 77 20-1817
Fax (43-732) 77 20-1899

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung
Mozartplatz 1
A-5010 Salzburg
Tel. (43-662) 80 42-2414
Fax (43-662) 80 42-2920

Steiermark

Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft
Steiermark
Hamerlinggasse 3
A-8011 Graz
Tel. (43-316) 80 50-1223
Fax (43-316) 80 50-513

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Agrartechnik und Agrarförderung
Gilmgasse 2
A-6020 Innsbruck

Tel. (43-512) 508-3900

Fax (43-512) 508-3905

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
Tel. (43-5574) 511-2513
Fax (43-5574) 511-80

Wien

Amt der Wiener Landesregierung
Ebendorferstraße 2
A-1082 Wien
Tel. (43-1) 40 00-0
Fax (43-1) 400 09 98 20 10

In Deutschland

Nationale Behörden

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Rochusstraße 1
D-53123 Bonn
Tel. (49-228) 529 42 27
Fax (49-228) 529 44 10

Regionale Behörden

Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung –
Fischereiamt Berlin
Havelchaussee 149/151
D-14055 Berlin
Tel. (49-30) 30 06 99 11
Fax (49-30) 304 18 05

Brandenburg

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103
D-14473 Potsdam
Tel. (49-331) 866 74 42
Fax (49-331) 866 74 59

Hamburg

Wirtschaftsbehörde der Freien und Hansestadt
Hamburg
Amt Wirtschaft und Landwirtschaft
Abteilung Landwirtschaft
Postfach 11 21 09
D-20421 Hamburg
Tel. (49-40) 42 84 11 78
Fax (49-40) 428 41 20 76

Schleswig-Holstein

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 11 31
D-24100 Kiel
Tel. (49-431) 988 49 41
Fax (49-431) 988 51 72

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 544
D-19048 Schwerin
Tel. (49-385) 588 65 00
Fax (49-385) 588 60 24

Bremen

Senator für Wirtschaft und Häfen
Bereich Wirtschaft
Postfach 10 15 29
D-28015 Bremen
Tel. (49-421) 361 88 43
Fax (49-421) 361 82 83

Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 243
D-30002 Hannover
Tel. (49-511) 120 20 17
Fax (49-511) 120 23 85

Sachsen-Anhalt

Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
Olvenstedter Straße 4-5
D-39108 Magdeburg
Tel. (49-391) 567 18 20
Fax (49-391) 567 17 27/26

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 30 06 52
D-40190 Düsseldorf
Tel. (49-211) 456 62 45
Fax (49-211) 456 63 88

Thüringen

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Postfach 10 03
D-99021 Erfurt

Tel. (49-361) 379 98 63

Fax (49-361) 379 99 50

Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 31 09
D-65021 Wiesbaden
Tel. (49-611) 817 22 67
Fax (49-611) 817 21 81

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Umwelt und Forsten
Postfach 32 40
D-55022 Mainz
Tel. (49-6131) 16 54 41
Fax (49-6131) 16 35 26

Saarland

Ministerium für Umwelt des Saarlandes – Oberste Fischereibehörde
Postfach 10 24 61
D-66024 Saarbrücken
Tel. (49-681) 501 47 53
Fax (49-681) 501 35 10

Baden-Württemberg

Ministerium Ländlicher Raum
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 44
D-70029 Stuttgart
Tel. (49-711) 126 22 88
Fax (49-711) 126 29 09

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12
D-80535 München
Tel. (49-89) 21 82 24 50
Fax (49-89) 21 82 26 77

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
D-01097 Dresden
Tel. (49-351) 564 66 65
Fax (49-351) 564 66 92

Anhang XI – Wo kann eine Beihilfe für die Erstellung eines operativen Programms beantragt werden?

In Österreich

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
A-1010 Wien
Tel. (43-1) 711 00 66 71
Fax (43-1) 711 00-6974/6507

In Deutschland

Schleswig-Holstein

Amt für ländliche Räume Kiel
Abteilung Fischerei
Wischhofstraße 1-3
D-24148 Kiel
Tel. (49-431) 720 80 24
Fax (49-431) 720 80 26

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 14 10 30
D-18021 Rostock
Tel. (49-381) 405 18 20
Fax (49-381) 405 18 43

Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 243
D-30002 Hannover
Tel. (49-511) 120 20 17
Fax (49-511) 120 23 85

Anhang XII – Kleines Glossar der GMO-Terminologie

– A –

Anerkennung

Die Anerkennung der Erzeugerorganisationen durch die Mitgliedstaaten nach der Überprüfung der Übereinstimmung ihrer Gründung und ihrer internen Verfahren mit den Regeln der Marktorganisation. Nur anerkannte Erzeugerorganisationen kommen für Marktstützungsmaßnahmen gemäß den Vereinbarungen der Marktorganisation in Betracht.

– **Ausschließliche Anerkennung**

Die Anerkennung nur einer Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Gebiet durch einen Mitgliedstaat aufgrund ihrer Größe und Repräsentativität.

– **Spezifische Anerkennung**

Die Anerkennung, die ein Mitgliedstaat einer Erzeugerorganisation gewährt, die einen genehmigten Plan für die Verbesserung der Qualität und der Vermarktung ihrer Erzeugnisse vorgelegt hat. Die spezifische Anerkennung ist erforderlich, damit eine Beihilfe zur Verbesserung der Erzeugnisqualität gewährt werden kann.

Ausdehnung der Regeln

Die Mitgliedstaaten können von Erzeugern, die nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation sind und Erzeugnisse im Tätigkeitsgebiet einer bestimmten Erzeugerorganisation vermarkten, verlangen, dass sie sich an die Regeln der Organisation anpassen. Die Kommission überprüft im Nachhinein die Entscheidung über die Ausdehnung der Regeln.

Ausgleichschädigung

Eine Entschädigung, die unter bestimmten Preis- und Marktbedingungen Erzeugern von Thunfisch für Lieferungen an die verarbeitende Industrie der EU gewährt wird. Ihr Ziel ist es, das Risiko eines Preisverfalls angesichts des geringen Zollschatzes dieser Erzeugnisse auszugleichen.

– B –

Beihilfe

– **Beihilfe für die Gründung von Erzeugerorganisationen (Startbeihilfe)**

Beihilfe, die für die ersten drei Jahre nach der Anerkennung einer Erzeugerorganisation gewährt wird. Mit ihr soll ein Teil der Betriebskosten gedeckt werden, und sie unterliegt einer doppelten Plafonierung auf der Basis des Werts der vermarkteten Erzeugnisse und der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisation. Die Beihilfe nimmt mit der Zeit ab.

– **Beihilfe für die private Lagerhaltung**

Beihilfe, um einen Teil der Lagerhaltungs- und Finanzierungskosten für die Lagerung verschiedener gefrorener Erzeugnisse an Bord von Fischereifahrzeugen und die Marktrücknahme infolge eines bedeutenden Preisrückgangs zu decken.

– **Beihilfe zur Verbesserung der Erzeugnisqualität**

Beihilfe, die nach den gleichen Regeln wie bei der Beihilfe für die Gründung von Erzeugerorganisationen berechnet wird, aber dafür bestimmt ist, einen Teil der Kosten von operativen Plänen zur Verbesserung der Erzeugnisqualität und der Vermarktung zu decken. Die Beihilfe erstreckt sich degressiv über drei Jahre.

– **Pauschalbeihilfe**

Beihilfe für Erzeugerorganisationen, die im Rahmen der Vereinbarungen über die regionale autonome Rücknahme/Übertragung verschiedene frische Erzeugnisse aus dem Handel nehmen. Die Höhe der Beihilfe wird jährlich anlässlich der Festlegung der Preise für das kommende Vermarktungsjahr festgesetzt.

– **Übertragungsbeihilfe**

Beihilfe für die teilweise Deckung der Verarbeitungs- und Lagerhaltungskosten sowie der Kosten einiger frischer Erzeugnisse, die zum Rücknahmepreis aus dem Handel genommen werden. Die Höhe der Beihilfe wird jährlich anlässlich der Festlegung der Preise für das kommende Vermarktungsjahr festgesetzt.

– **Branchenverband**

Eine branchenübergreifende Organisation, in der Vertreter verschiedener Branchen des Fischereisektors (Fang, Einzelhandel, Verarbeitung) zusammengeschlossen sind. Ihr Ziel ist es, die Entwicklung von gemeinsamen Projekten zu fördern, die der gesamten Industrie nützen.

– E –

Erzeugerorganisationen

Die offiziell anerkannten Erzeugergruppen, die gebildet werden, um Maßnahmen zur Regulierung des Angebots – sowohl mengen- als auch wertmäßig – zu verwirklichen und die Einkommen ihrer Mitglieder zu optimieren. Sie führen die Marktorganisationsmechanismen durch.

– F –

Finanzieller Ausgleich

Ausgleich, der den Erzeugerorganisationen für die Rücknahme von allen Erzeugnissen gewährt wird, auf die sie den Rücknahmepreis der EU anwenden.

– K –

Konsolidierung der Zollsätze (GATT/WTO)

Eine Maßnahme, um nicht den Zollschutz für einige Erzeugnisse zu erhöhen, sondern den Handelspartnern, die eventuell Schaden erlitten haben, einen Ausgleich zu zahlen. Die Konsolidierung ist eine der wichtigsten Disziplinen der WTO.

– O –

Operatives Programm

Das Programm, dass die Erzeugerorganisationen zu Beginn eines jeden Fischwirtschaftsjahres vorzulegen haben, um das Angebot zu planen und im Voraus die Lieferungen ihrer Mitglieder zu regulieren.

– P –

Pauschalwert

Der Wert von Erzeugnissen, die im Rahmen des Interventionssystems für den menschlichen Verzehr aus dem Handel genommen werden und für andere Zwecke, z. B. zur Verarbeitung zu Futtermitteln, bestimmt sind. Der Pauschalwert wird vom finanziellen Ausgleich, der den Erzeugerorganisationen gewährt wird, abgezogen.

Preise

– **Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis**

Der Preis, der auf die gleiche Weise wie der Orientierungspreis festgelegt wird, aber als Teil der Vereinbarung über Ausgleichsentschädigungen für Thunfisch gilt. Die Auslöseschwelle für diese Entschädigung liegt bei 87 % des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises.

– **Gemeinschaftlicher Rücknahmepreis**

Der Preis, der von der Kommission für frische oder gekühlte Erzeugnisse festgelegt wird, für die der Orientierungspreis gilt. Erzeugerorganisationen, die den Rücknahmepreis innerhalb des Spielraums auf das gesamte Fischwirtschaftsjahr anwenden, können für ihre Rücknahmen einen finanziellen Ausgleich oder eine Übertragungsbeihilfe beantragen.

• **Autonomer Rücknahmepreis**

Der von einer Erzeugerorganisation autonom bestimmte Preis, zu dem die Erzeugnisse aus dem Handel genommen werden.

• **Gemeinschaftlicher Verkaufspreis**

Der Preis, der von der Kommission zu denselben Bedingungen wie die Rücknahmepreise festgelegt wird, jedoch für Erzeugnisse, die lediglich für eine Übertragungsbeihilfe in Betracht kommen. Hierbei handelt es sich um Seezungen, Kaisergranate und Taschenkrebse.

– **Orientierungspreis**

Der Preis, der jährlich vom Ministerrat für verschiedene frische und gekühlte Erzeugnisse sowie für eine Reihe von gefrorenen Erzeugnissen an Bord von Fischereifahrzeugen festgelegt wird. Der Orientierungspreis wird auf der Basis der Preise der letzten drei Fischwirtschaftsjahre unter Berücksichtigung anderer Kriterien, z. B. der in Artikel 33 EG-Vertrag festgelegten Ziele, bestimmt.

— **Referenzpreis**

Der Preis, der unter normalen Bedingungen als Bezug für die Preiskontrolle von eingeführten Erzeugnissen gilt. Die tatsächlichen Einfuhrpreise der Importe werden täglich mit den Referenzpreisen verglichen. Die Referenzpreise für Erzeugnisse, für die ein Rücknahmepreis der EU gelten kann, entsprechen dem Rücknahmepreis.

– S –

Spielraum

Eine Option für die Erzeugerorganisationen, um vom gemeinschaftlichen Rücknahmepreis oder ihrem eigenen autonomen Rücknahmepreis um bis zu 10 % nach oben und nach unten abzuweichen. Der Spielraum besteht, um saisonale Schwankungen des Marktes zu berücksichtigen.

– V –

Vermarktungsnormen

Definitionen von Frischegraden (auf der Basis von organoleptischen Kriterien) und Größenklassen (ausgedrückt durch das Gewicht) für alle frischen oder gekühlten Erzeugnisse, die im Rahmen der Interventionsvereinbarungen der Marktorganisation in Betracht kommen. Zusammen mit der Aufmachung (ganz, ohne Kopf, ausgenommen) ermöglichen die Vermarktungsnormen eine Differenzierung der Erzeugnisse nach Handelskategorien, für die dann Preise festgelegt werden können.

Verwaltungsausschuss für Fischereierzeugnisse

Ein Ausschuss bestehend aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz der Kommission. Er gibt Stellungnahmen zu den Entwürfen für Verordnungen der Kommission betreffend die Marktorganisation ab. Verordnungen, die von der Kommission angenommen werden, nachdem der Ausschuss eine negative Stellungnahme abgegeben hat, können an den Ministerrat verwiesen werden, der mit qualifizierter Mehrheit eine abweichende Entscheidung treffen kann.

Europäische Kommission

Die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2002 — 27 S. — 14,8 x 21 cm

92-894-2123-1

Venta • Salg • Verkauf • Πωλησεις • Sales • Vente • Vendita • Verkoop • Venda • Myynti • Försäljning
<http://eur-op.eu.int/general/en/s-ad.htm>

BELGIQUE/BELGIË
Jean De Lanroy
 Avenue du Roi 202/Koningslaan 202
 B-1190 Bruxelles/Brussel
 Tél. (32-2) 538 43 08
 Fax (32-2) 538 08 41
 E-mail: jean.de.lanroy@infoboard.be
 URL: <http://www.jean-de-lanroy.be>

La librairie européenne/ De Europese Boekhandel
 Rue de la Loi 244/Wetstraat 244
 B-1040 Bruxelles/Brussel
 Tél. (32-2) 295 26 39
 Fax (32-2) 735 08 60
 E-mail: mail@libeurop.be
 URL: <http://www.libeurop.be>

Moniteur belge/Belgisch Staatsblad
 Rue de Louvain 40-42/Leuvenseweg 40-42
 B-1000 Bruxelles/Brussel
 Tél. (32-2) 552 22 11
 Fax (32-2) 511 01 84
 E-mail: esuales@just.fgov.be

DANMARK
J. H. Schultz Information A/S
 Herstedvang 12
 DK-2620 Albertslund
 Tél. (45) 43 63 23 00
 Fax (45) 43 63 19 69
 E-mail: schultz@schultz.dk
 URL: <http://www.schultz.dk>

DEUTSCHLAND
Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Vertriebsabteilung
 Amsterdamer Straße 192
 D-50735 Köln
 Tel. (49-221) 97 66 80
 Fax (49-221) 97 66 82 78
 E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de
 URL: <http://www.bundesanzeiger.de>

ΕΛΛΑΔΑ/GREECE
G. C. Eleftheroudakis SA
 International Bookstore
 Panepistimiu 17
 GR-10564 Athina
 Tel. (30-1) 331 41 80/12/3/4/5
 Fax (30-1) 325 84 99
 E-mail: ebooks@netor.gr
 URL: <http://elebooks@hellasnet.gr>

ESPAÑA
Boletín Oficial del Estado
 Trafalgar, 27
 E-28017 Madrid
 Tel. (34) 915 38 21 11 (broshs)
 913 84 17 15 (suscripción)
 Fax (34) 915 38 21 21 (broshs)
 913 84 17 14 (suscripción)
 E-mail: clientes@com.boe.es
 URL: <http://www.boe.es>

Mundi Prensa Libros, SA
 Castelló, 37
 E-28001 Madrid
 Tel. (34) 914 36 37 00
 Fax (34) 915 75 39 98
 E-mail: libreria@mundiprensa.es
 URL: <http://www.mundiprensa.com>

FRANCE
Journal officiel
 Service des publications des CE
 26, rue Desaix
 F-75777 Paris Cedex 15
 Tél. (33) 140 58 77 31
 Fax (33) 140 58 77 00
 E-mail: europublications@journal-officiel.gouv.fr
 URL: <http://www.journal-officiel.gouv.fr>

IRELAND
Alan Hanna's Bookshop
 270 Lower Rathmines Road
 Dublin 6
 Tel. (353-1) 496 73 98
 Fax (353-1) 496 02 28
 E-mail: hanna@iol.ie

ITALIA
Licosa SpA
 Via Duca di Calabria, 1/1
 Casella postale 552
 I-50125 Firenze
 Tel. (39) 055 84 83 1
 Fax (39) 055 84 12 57
 E-mail: licosa@licosa.com
 URL: <http://www.licosa.com>

LUXEMBOURG
Messageries du livre SARL
 5, rue Raiffeisen
 L-2411 Luxembourg
 Tél. (352) 40 10 20
 Fax (352) 49 06 61
 E-mail: mail@mdl.lu
 URL: <http://www.mdl.lu>

NETHERLAND
SDU Servicecentrum Uitgevers
 Christoffel Plantijnstraat 2
 Postbus 20014
 2500 EA Den Haag
 Tel. (31-70) 378 98 80
 Fax (31-70) 378 97 83
 E-mail: sdu@sdu.nl
 URL: <http://www.sdu.nl>

PORTUGAL
Distribuidora de Livros Bertrand Ld.º
 Grupo Bertrand, SA
 Rua das Terras dos Vates, 4-A
 Apartado 60037
 P-2700 Amadora
 Tel. (351) 214 98 87 87
 Fax (351) 214 98 02 55
 E-mail: dlb@ip.pt

Imprensa Nacional-Casa da Moeda, SA
 Sector de Publicações Oficiais
 Rua da Escola Politécnica, 135
 P-1250-100 Lisboa Codex
 Tel. (351) 213 94 57 00
 Fax (351) 213 94 57 50
 E-mail: spoc@incm.pt
 URL: <http://www.incm.pt>

SUOMI/FINLAND
Akatemien Kirjakauppa/ Akademiska Bokhandeln
 Kasukuatu 1/Centralgatan 1
 PL/PB 128
 FIN-00101 Helsinki/Helsingfors
 P/fin (358-9) 121 44 18
 F. fax (358-9) 121 44 35
 Sähköposti: sps@akatemien.com
 URL: <http://www.akatemien.com>

SVERIGE
BTJ AB
 Traktorvägen 11-13
 S-221 82 Lund
 Tel. (46-46) 18 00 00
 Fax (46-46) 30 79 47
 E-post: btjeu-pub@btj.se
 URL: <http://www.btj.se>

UNITED KINGDOM
The Stationery Office Ltd
 Customer Services
 PO Box 29
 Norwich NR3 1GN
 Tel. (44) 870 60 05-522
 Fax (44) 870 60 05-533
 E-mail: book.orders@theso.co.uk
 URL: <http://www.stationeryoffice.net>

ISLAND
Bokabud Larusur Blöndal
 Skólavörðustíg, 2
 IS-101 Reykjavík
 Tel. (354) 552 55 40
 Fax (354) 552 55 40
 E-mail: bokabud@simnet.is

SCHWEIZ/SUISSE/SVIZZERA
Euro Info Center Switzerland
 c/o OSEB Business Network Switzerland
 Stampfenbachstraße 85
 PF 492
 CH-8035 Zürich
 Tel. (41-1) 365 53 15
 Fax (41-1) 365 54 11
 E-mail: eics@oseb.ch
 URL: <http://www.oseb.ch/eics>

BÁLGAŘIJA
Europress Romania Ltd
 59, blvd Vitosa
 BG-1000 Sofia
 Tel. (359-2) 980 37 66
 Fax (359-2) 980 42 30
 E-mail: Milena@mbbox.cit.bg
 URL: <http://www.europress.bg>

CYPRUS
Cyprus Chamber of Commerce and Industry
 PO Box 21455
 CY-1509 Nicosia
 Tel. (357-2) 98 97 52
 Fax (357-2) 96 10 44
 E-mail: demetrp@cccci.org.cy

ESTI
Estli Kaubandus-Tööstuskoda
 (Estonian Chamber of Commerce and Industry)
 Toom-Kooli 17
 EE-10130 Tallinn
 Tel. (372) 648 02 44
 Fax (372) 648 02 45
 E-mail: einfo@koda.ee
 URL: <http://www.koda.ee>

HRVATSKA
Mediatrade Ltd
 Pavla Hatzia 1
 HR-10000 Zagreb
 Tel. (385-1) 481 94 11
 Fax (385-1) 481 94 11

MAGYARORSZÁG
Euro Info Centre
 Sz. István krt.12
 III emelet/1/a
 PO Box 1039
 H-1137 Budapest
 Tel. (36-1) 329 21 70
 Fax (36-1) 349 20 53
 E-mail: euroinfo@euroinfo.hu
 URL: <http://www.euroinfo.hu>

MALTA
Miller Distributors Ltd
 Malta International Airport
 PO Box 25
 Luqa LQA 05
 Tel. (356) 66 44 88
 Fax (356) 67 67 99
 E-mail: gwirth@usa.net

NORGE
Swets Blackwell AS
 Hans Nielsen Hauges gt, 39
 Boks 4901 Nydalen
 N-0423 Oslo
 Tel. (47) 23 00 00 00
 Fax (47) 23 40 00 01
 E-mail: info@no.swetsblackwell.com
 URL: <http://www.swetsblackwell.com/no>

POLSKA
Ar.s Polonia
 Krakowskie Przedmieście 7
 Skrz. pocztowa 1001
 PL-00-950 Warszawa
 Tel. (48-22) 826 12 01
 Fax (48-22) 826 62 01
 E-mail: books119@arspolona.com.pl

ROMANIA
Euromedia
 Str. Dionisie Lupu nr. 65, sector 1
 RO-70184 Bucuresti
 Tel. (40-1) 315 44 03
 Fax (40-1) 312 96 46
 E-mail: euromedia@malcity.com

SLOVAKIA
Centrum VTI SR
 Nám. Slobody, 19
 SK-81223 Bratislava
 Tel. (421-7) 54 41 83 64
 Fax (421-7) 54 41 83 64
 E-mail: euro@ibni.slik.stuba.sk
 URL: <http://www.slik.stuba.sk>

SLOVENIJA
GV Zalozba
 Dunajska cesta 5
 SLO-1000 Ljubljana
 Tel. (386) 613 09 1804
 Fax (386) 613 09 1805
 E-mail: europ@gvestnik.si
 URL: <http://www.gvzalozba.si>

TURKIYE
Dünya Infotel AS
 100, Vii Mahalleesi 34440
 TR-80050 Bagcilar-Istanbul
 Tel. (90-212) 829 46 89
 Fax (90-212) 629 46 27
 E-mail: aktuel/info@dunya.com

ARGENTINA
World Publications SA
 Av. Córdoba 1877
 C1120 AAA Buenos Aires
 Tel. (54-11) 48 15 81 56
 Fax (54-11) 48 15 81 56
 E-mail: wpbooks@infotv.com.ar
 URL: <http://www.wpbooks.com.ar>

AUSTRALIA
Hunter Publications
 PO Box 404
 Abbotsford, Victoria 3067
 Tel. (61-3) 94 17 53 61
 Fax (61-3) 94 17 51 54
 E-mail: jpdavies@ozemail.com.au

BRESIL
Livraria Camões
 Rua Bittencourt da Silva, 12 C
 CEP
 20049-900 Rio de Janeiro
 Tel. (55-21) 282 47 76
 Fax (55-21) 282 47 76
 E-mail: livraria.camoes@incm.com.br
 URL: <http://www.inc.com.br>

CANADA
Les éditions La Liberté Inc.
 3020, chemin Sainte-Foy
 Sainte-Foy, Québec G1X 3V6
 Tel. (1-418) 658 37 63
 Fax (1-800) 567 54 49
 E-mail: liberte@mediom.qc.ca

Renouf Publishing Co. Ltd
 5369 Chemin Canolek Road, Unit 1
 Ottawa, Ontario K1J 9J3
 Tel. (1-613) 745 26 65
 Fax (1-613) 745 26 60
 E-mail: order.dep@renoufbooks.com
 URL: <http://www.renoufbooks.com>

EGYPT
The Middle East Observer
 41 Sherif Street
 Cairo
 Tel. (20-2) 392 69 19
 Fax (20-2) 393 97 32
 E-mail: inquiry@meobserver.com
 URL: <http://www.meobserver.com.eg>

MALAYSIA
EBIC Malaysia
 Suite 45.02, Level 45
 Plaza MBI (Letter Box 45)
 8 Jalan Yap Kwan Seng
 50450 Kuala Lumpur
 Tel. (60-3) 21 62 92 98
 Fax (60-3) 21 62 91 98
 E-mail: ebic@tm.net.my

MEXICO
Mundi Prensa México, SA de CV
 Río Pánuco, 141
 Colonia Cuauhtémoc
 MX-06500 México, DF
 Tel. (52-5) 533 56 58
 Fax (52-5) 514 67 99
 E-mail: 101545.2361@compuserve.com

SOUTH AFRICA
Eurochamber of Commerce in South Africa
 PO Box 781738
 2146 Sandton
 Tel. (27-11) 884 39 52
 Fax (27-11) 883 55 73
 E-mail: info@eurochamber.co.za

SOUTH KOREA
The European Union Chamber of Commerce in Korea
 5th Fl. The Shilla Hotel
 202, Jangchung-dong 2 Ga, Chung-ku
 Seoul 100-392
 Tel. (82-2) 22 53-5631/4
 Fax (82-2) 22 53-5636/6
 E-mail: euck@euck.org
 URL: <http://www.euck.org>

SRI LANKA
EBIC Sri Lanka
 Trans Asia Hotel
 115 Sir Chittampalam
 A, Gardiner Mawatha
 Colombo 2
 Tel. (94-1) 074 71 50 78
 Fax (94-1) 44 87 79
 E-mail: ebic@slnet.lk

TAI-WAN
Tycoon Information Inc.
 PO Box 81-466
 105 Taipei
 Tel. (886-2) 87 12 88 86
 Fax (886-2) 87 12 47 47
 E-mail: eurtpoe@ms21.hinet.net

UNITED STATES OF AMERICA
Bernan Associates
 4611-F Assembly Drive
 Lanham MD 20706-4391
 Tel. (1-800) 274 44 47 (toll free telephone)
 Fax (1-800) 865 34 50 (toll free fax)
 E-mail: query@bernan.com
 URL: <http://www.bernan.com>

ANDERE LÄNDER
OTHER COUNTRIES
AUTRES PAYS
 Bitte wenden Sie sich an ein Büro Ihrer Wahl/Please contact the sales office of your choice/Veuillez vous adresser au bureau de vente de votre choix
 Office for Official Publications of the European Communities
 2, rue Mercier
 L-2986 Luxembourg
 Tel. (352) 29 29-4265
 Fax (352) 29 29-42758
 E-mail: info@eu-opoce@cec.eu.int
 URL: publications.eu.int



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN ISBN 92-894-2123-1
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxembourg

